

Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0463/2022					Datum: 29.07.2022					
Dezernat 2										
Verfasser:	70-EB "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"			Az.:						
Betreff:										
Interkommunale Kooperation mit dem Landkreis Cochem-Zell - Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Erfassung, Sammlung und den Transport von Rest-, Bio-, Gewerbe- und Sperrabfällen im Landkreis Cochem-Zell										
- Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrags mit dem Landkreis Cochem-Zell										
- Änderung der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel										
Gremienweg:										
17.11.2022	Stadtrat		einstimi							
			abgeleh							
		22 44 4	verwies							
	TOP	öffentlich		altungen	Gegenstimmen					
07.11.2022	Haupt- und Fi	nanzausschuss	einstimi	<u> </u>						
			abgeleh							
			verwies							
	TOP	öffentlich	Enth	altungen	Gegenstimmen					
07.09.2022	Werkausschu	ss "Kommunaler Servicebet	rieb einstimi	mig mehrh	eitl. ohne BE					
	Koblenz"		abgeleh							
			verwies	en vertagt	geändert					
	TOP	öffentlich	Enth	altungen	Gegenstimmen					

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt

- der Auflösung der Zweckvereinbarung über die Erfassung, Sammlung und den Transport von Rest-, Bio-, Gewerbe- und Sperrabfällen im Landkreis Cochem-Zell zum 31.12.2022
- nach Auflösung der Zweckvereinbarung über die Erfassung, Sammlung und den Transport von Rest-, Bio-, Gewerbe- und Sperrabfällen im Landkreis Cochem-Zell, der 9. Änderung der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel
- der Auflösung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Erfassung, Sammlung und den Transport von Rest-, Bio-, Gewerbe-, und Sperrabfällen im Landkreis Cochem-Zell

zu.

Begründung:

Der Kommunale Servicebetrieb Koblenz erfasst, sammelt und transportiert seit 2012 für den Landkreis Cochem-Zell Rest-, Bio-, Gewerbe- und Sperrabfälle.

Im Zuge der steuerrechtlichen Entwicklungen im Umsatzsteuergesetz und deren rechtlichen Wirkung ab dem 01.01.2023 wurde auf Ebene des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel gegenüber der Finanzverwaltung ein Antrag auf verbindliche Auskunft für die steuerliche Bewertung einer möglichen interkommunalen Zusammenarbeit gestellt.

Auf Grund des Ergebnisses der verbindlichen Auskunft und weiterer juristische Gutachten der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer, Coll (GGSC), Berlin, ist davon auszugehen, dass Leistungen des Abfallzweckverbandes gegenüber seinen Mitgliedern weiterhin steuerfrei bleiben. Die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Koblenz und dem Landkreis Cochem-Zell wird nach aktuellem Sachstand ab dem 01.01.2023 steuerpflichtig werden. Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit endet planmäßig zum 31.12.2027.

Der Landkreis Cochem Zell hat sich mit der Bitte an die Stadt Koblenz gewendet, die Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zum 31.12.2022 vorzeitig aufzulösen. Anschließend möchte der Landkreis Cochem-Zell die Aufgaben an den Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel übertragen, um somit die o.g. Leistungen weiterhin steuerfrei beziehen zu können. Die steuerlichen Mehrbelastungen würden sich bei einem Fortbestehen der Zweckvereinbarung deutlich in den Abfallgebühren des Landkreises Cochem-Zell niederschlagen.

Die vorzeitige Auflösung der Zweckvereinbarung bedarf der Zustimmung der Gremien beider Gebietskörperschaften.

Zwischenzeitlich haben Verhandlungen zwischen dem Landkreis Cochem-Zell und der Stadt Koblenz mit folgendem Ergebnis stattgefunden.

Bei einer frühzeitigen Auflösung der Zweckvereinbarung zum 31.12.2022:

- Werden sämtliche laufenden Verträge, die der Kommunale Servicebetrieb zur Aufgabenerfüllung abgeschlossen hat, ab dem 01.01.2023 durch den Landkreis Cochem-Zell übernommen.
- Sämtliche, im Rahmen der Aufgabenerfüllung, für den Landkreis Cochem-Zell angeschaffte Anlagegüter (z.B. Fahrzeuge, Müllgefäße, etc.), gehen zum Restbuchwert an den Landkreis über.
- Vorfinanzierte Leistungen für den Landkreis Cochem-Zell werden in Höhe der Restbuchwerte durch den Landkreis übernommen.
- Softwareverträge werden entweder rechtzeitig gekündigt oder durch den Landkreis Cochem-Zell übernommen.
- Sämtliche Mitarbeiter, die bei der Stadt Koblenz angestellt sind und für die Aufgabenerfüllung der Zweckvereinbarung eingestellt wurden, haben die Wahlmöglichkeit, weiterhin bei der Stadt Koblenz zu arbeiten oder zum Abfallzweckverband zu wechseln. Sollten für die Mitarbeiter, die weiterhin bei der Stadt Koblenz arbeiten, keine freien Stellen vorhanden sein, werden diese durch den Landkreis Cochem-Zell so lange finanziert, bis im Kommunalen Servicebetrieb entsprechende Stellen frei werden.
- Weiterhin erhält der Kommunale Servicebetrieb folgende Zahlungen bis einschließlich 2027: Mindestgewinn von 1,6 % des Restbuchwertes auf Stand Ende 2022 (Dieser kann somit weiterhin an den Kernhaushalt abgeführt werden); Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 2% der Gesamtaufwendungen ebenfalls auf Stand Ende 2022
- Der jährliche Deckungsbeitrag wird 2023 noch voll durch den Landkreis Cochem Zell getragen und sinkt bis 2027 jährlich um 1/5 ab.

Durch die o.g. Rahmenbedingungen stellt sich die Stadt Koblenz durch eine frühzeitige Auflösung der Zweckvereinbarung nicht schlechter, als bei einem Fortbestehen der Vereinbarung.

Auf Basis dieser Zweckvereinbarung wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Koblenz und dem Landkreis Cochem-Zell geschlossen, um die Zusammenarbeit genauer festzuschreiben. Mit dem Auflösen der Zweckvereinbarung und der damit verbundenen Beendigung der Aufgabenwahrnehmung wird auch die Auflösung des öffentlich-rechtlichen Vertrages nötig.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang die Änderung der Verbandsordnung erforderlich.

Nach intensivem Austausch sowohl auf Verbandsebene, als auch im politischen Raum der einzelnen Verbandsmitglieder, wurden entsprechende Änderungen und Anpassungen besprochen und vereinbart.

Folgende wesentliche Veränderungen bzw. Übertragungen von Aufgaben sind maßgeblich für die Änderung der Verbandsordnung:

- Der Landkreis Cochem-Zell überträgt weitergehend zu den gleichartigen Tätigkeiten bezogen auf die Fraktion Papier, Pappen Kartonagen (PPK) die Sammlung und den Transport von Restabfall, Bioabfall und Sperrabfall ab dem 01.01.2023 auf den Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel (AZV)
- Der Landkreis Mayen-Koblenz hat mit Beschluss des Kreistages vom 18.07.2022 die Satzungs- und Gebührenhoheit mit den damit verbundenen abfallrechtlichen Aufgaben ab dem 01.01.2023 auf den Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel (AZV) übertragen. Hiernach hat der AZV im Landkreis Mayen-Koblenz sämtliche Aufgaben der öffentlichen Abfallerfassung und -entsorgung. Er erlässt dann in eigener Verantwortung die Abfall- und Gebührensatzung und erhebt gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern eigenständig die Gebühren. Zudem hat der AZV die Aufgabe der unteren Abfallbehörde. Der Landkreis bringt seine bisher zur Aufgabenerfüllung der Abfallentsorgung dienenden Einrichtungen (z.B. die Gebührenausgleichsrücklage, die bislang im Eigentum des Landkreises stehenden Abfallbehälter und sonstige beweglichen Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten) unentgeltlich in den AZV ein.

Die Verbandsversammlung des AZV hat in ihrer Sitzung am 14.07.2022 der Übernahme dieser Aufgabe zugestimmt und entsprechende Änderungen der Verbandsordnung beraten.

Die geänderte Verbandsordnung (9. Änderung der Verbandsordnung) wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde (ADD) im Rahmen der abfallrechtlichen Vorprüfung geprüft und in der beigefügten Fassung bestätigt.

Nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bedarf eine Änderung der Verbandsordnung, welche die Aufgaben des Zweckverbandes betrifft, der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

Der hierfür erforderliche Beschluss, die Änderung der Verbandsordnung in den Beschlussgremien der drei Gebietskörperschaften zu beraten, wurde in der o.g. Sitzung der Verbandsversammlung gefasst.

Nach Vorliegen der inhaltlich gleichlautenden Beschlüsse des Landkreises Mayen-Koblenz und des Landkreises Cochem-Zell erfolgt die abschließende Beschlussfassung im Abfallzweckverband als Grundlage der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die ADD.

In der Anlage 2 werden die derzeit gültige 8. Änderung der Verbandsordnung und der neu gefasste 9. Änderungsentwurf in einer Synopse gegenübergestellt.

Anlage/n:

Anlage 1 9. Änderungsentwurf der Verbandsordnung

Anlage 2 Synopse der 8. und 9. Änderung der Verbandsordnung

-	•		•		
н	10	to	PI	^	•
				•	_

Auswirkungen auf den Klimaschutz: